

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 15.05.18

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum vom 15.05.18

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses ist
 - a) bei einer Nennweite unter 50 mm (2 Zoll) nach Einheitssätzen,
 - b) bei einer Nennweite von 50 mm und größer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung eines Hausanschlusses unter 50 mm Nennweite 1.250,00 Euro. Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruchs) abgegolten, wenn diese Zuleitung nicht über 15 m - gerechnet von der Straßenmitte - oder über Vorderkante des Gebäudes hinausgeht.
- (4) Für jeden Meter der Zuleitung, der über 15 m und/oder über Vorderkante Gebäude hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 65,00 Euro.

- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei der Herstellung eines Hausanschlusses für die Herstellung eines Mauerdurchbruches mit 40,00 Euro vergütet.
- (6) Der Anspruch für den Aufwandsersatz entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (7) Der Aufwandsersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch Ihn ersetzten Regelungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 15.05.18

Der Bürgermeister, Michael Jäcke